

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ConCab Kabel GmbH (April 2024)

§ 1 Geltung der Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Nachstehende Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ConCab Kabel GmbH – nachfolgend ConCab genannt - gegenüber Unternehmen. Sämtliche auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen ConCab und dem AUFTRAGGEBER richten sich ausschließlich nach den Verkaufsbedingungen von ConCab in der jeweils gültigen Form. Diese werden im Internet auf <https://www.ConCab.de> herunterladbar und abdruckbar zur Verfügung gestellt. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Liefer- und Leistungsbedingungen ergänzt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages / Angebote

1. Aufträge und Lieferverträge sowie etwaige Garantieerklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ConCab. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
2. Angebote der Firma ConCab sind freibleibend.

§ 3 Preise, Zahlungen, Mindermengen, Muster

1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, die in dem Liefervertrag/Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von ConCab enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
2. Die Preise verstehen sich ab Sitz und Lager von ConCab. Zusätzlich zu den vereinbarten Preisen ist ConCab bei Basispreisen berechtigt, Metallzuschläge zu erheben. Berechnungsgrundlage dafür ist der von ConCab festgelegte Kupferpreis (Cu) vom Tage des Auftragsingangs. Der Verkaufspreis erhöht sich oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und Kupferpreis. Die Preise für Leitungen von ConCab enthalten eine Kupferbasis von 150,00 € pro 100 kg Kupfer, sofern bei der Preisangabe keine anders lautenden Werte genannt werden. Bei Verwendung anderer Metalle (z.B. Silber(Ag), Messing (Ms), Aluminium (Al), Zinn (Sn), Nickel (Ni), etc.) erfolgt die Abrechnung analog der Kupferpreishandhabung. Ausgangsbasis sind die im Angebot angegebenen Werte, Metall- bzw. Rohstoffpreise. Zu- und Abschläge gelten stets rein netto. Bei Bestellungen von Kabeln mit Fixlängen ist ConCab berechtigt, im angemessenen Umfang einen Zuschlag zu den Listenpreisen von dem AUFTRAGGEBER zu verlangen.

„**Metallzahlen**“ (engl. metal index) für Kupfer, Aluminium, etc. ist eine reine kaufmännische Berechnungsgröße, die in die Berechnung des Gesamtpreises eines Kabels eingeht. Die Kupferzahl gibt damit – obwohl branchenüblich häufig in kg/km ausgedrückt – nicht die Menge oder das Gewicht des tatsächlich im Kabel enthaltenen Metalls an. Sie ist ein rein kalkulatorischer Berechnungsfaktor, der keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die im Kabel verwendete Metallmenge zulässt.

Der **Nennquerschnitt** (engl. nominal cross section) ist der in unseren Dokumenten genannte Leiterquerschnitt (engl. cross section). Dieser entspricht nicht dem tatsächlichen Leiterquerschnitt, ist aber eine Normungs- und Berechnungsgrundlage. Der Leiter ist über den Leiterwiderstand genormt und muss den normativen Mindestwiderstandswert erfüllen. Aus dieser normativen Anforderung ergibt sich daraus der Mindestmetallanteil des Leiters (kg/km).

Aufgrund unterschiedlicher, konstruktiver Aufbauten des Leiters und zusätzlicher Verarbeitungseinflüsse, können sich tatsächlicher Leiterquerschnitt und Nennquerschnitt unterscheiden.

3. Im Preis enthalten ist die von ConCab zu Transportzwecken zur Verfügung gestellte Einwegtrommel. ConCab behält sich allerdings vor - speziell für AUFTRAGGEBER, die KTG-Mitglieder sind - statt der Einwegtrommeln, KTG-Leihtrommeln zum Versand zu bringen. Die Überlassung der KTG-Leihkabeltrommeln erfolgt nach den bekannten Bedingungen der KTG, die jederzeit bei der KTG GmbH in Köln angefordert werden können. KTG ist im Falle der Überziehung der Leihzeit berechtigt, Trommelmierte direkt von dem AUFTRAGGEBER zu verlangen. An- und Rücklieferung von ConCab -Verpackungen erfolgt in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGGEBERS; das gilt auch bezüglich der Gefahrtragung, wenn ConCab die Transportkosten oder den Transport übernimmt.

4. Bei Bearbeitung oder Lieferung von Mustern oder Mindermengen gilt ein angemessener Pauschalpreis als vereinbart. Gleiches gilt bei Sonderanfertigungen.
5. Sämtliche Rechnungen sind - wenn anderes nicht schriftlich vereinbart ist - innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Für die Fristwahrung zählt der Tag, an dem ConCab über den Betrag verfügen kann (Zahlungseingang). Bei Bestellungen aus dem Ausland und / oder durch Erstkunden ist ConCab berechtigt, die Warenlieferung von einer Anzahlung auf den Kaufpreis oder von einer Vorkasse-Zahlung abhängig zu machen. Gleiches gilt bei Warenbestellungen mit einem Lieferwert von über 5.000,00 € netto.
6. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber nach Wahl von ConCab in Höhe der banküblichen Zinsen oder der gesetzlichen Zinsen (§ 288 BGB) fällig. Sofern sich ConCab zu einer Entgegennahme von Wechseln oder Schecks entschließt, erfolgt dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. ConCab ist berechtigt, die in der Annahme von Wechseln bzw. Schecks liegende Stundung jederzeit zu widerrufen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet und sind sofort in bar zu zahlen.
7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von oder die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Forderungen von ConCab sind für den AUFTRAGGEBER nur statthaft, wenn seine Forderung(en) von ConCab anerkannt bzw. rechtskräftig festgestellt ist (sind).
8. ConCab ist bei Zahlungsverzug des AUFTRAGGEBERS berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch ohne Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Sollte nach dem Abschluss des Vertrages erkennbar werden, dass der Anspruch auf Kaufpreiszahlung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des AUFTRAGGEBERS gefährdet ist, so ist ConCab gem. den gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsverweigerung und unter Umständen auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ist der Kaufgegenstand eine unvertretbare Sache, kann ConCab in diesem Falle auch sofort den Rücktritt erklären.

§ 4 Lieferfrist

1. Vereinbarte Liefertermine oder Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung / im Lieferabruf / im Angebot / im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Einigung und Klarstellung aller erforderlichen technischen Fragen, Beibringung der vom AUFTRAGGEBER zu beschaffenden Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Zahlung. Werden vom AUFTRAGGEBER beizustellende Komponenten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nicht mangelfrei geliefert, wird die Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat und zuzüglich eines weiteren Monats verlängert.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Vorliegen von Ereignissen höherer Gewalt, z. B. bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemie, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von ConCab liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterauftragnehmern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von ConCab nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird ConCab in wichtigen Fällen dem AUFTRAGGEBER baldmöglichst mitteilen. Bei Lieferverzögerungen von weniger als zwei Monaten ist eine Verzugsentschädigung ausgeschlossen.
5. Wird der Versand auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS verzögert, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von ConCab mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages inklusive Metallzuschlägen für jeden angefangenen Monat berechnet, höchstens jedoch 10 % des Kaufpreises. Dem AUFTRAGGEBER ist es unbenommen, geringere Lagerkosten nachzuweisen. ConCab ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den AUFTRAGGEBER mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus §§ 293 ff. (304) BGB bleiben ConCab unter Anrechnung der Leistungen des AUFTRAGGEBERS erhalten. Das Gleiche gilt für ihre Rechte aus §§ 280 ff. BGB und für den Erfüllungsanspruch.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des AUFTRAGGEBERS voraus.

§ 5 Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung der Lieferteile bei ConCab auf den AUFTRAGGEBER über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ConCab noch andere Leistungen,

z.B. die Versandkosten übernommen hat. Schuldet ConCab dem AUFTRAGGEBER eine Werkleistung, geht die Gefahr über, sobald der AUFTRAGGEBER die Werkleistungen von CONCAB abgenommen hat oder gem. § 6 Abs. 2 am Ende die Abnahme seitens des AUFTRAGGEBERS als erklärt gilt. Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS wird auf seine Kosten die Sendung durch ConCab gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert. Bei freier Lieferung bis zu einer bestimmten Übergabestelle (z.B. FOB) geht die Gefahr mit der dortigen Ablieferung über, auch wenn der AUFTRAGGEBER dort zur Empfangnahme nicht bereit ist.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den AUFTRAGGEBER über; jedoch ist ConCab verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des AUFTRAGGEBERS die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom AUFTRAGGEBER unbeschadet der Rechte aus § 12 entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig. Alle Lieferungen von ConCab erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw. ex-works (EXW- INCOTERMS 2010), es sein denn, im Einzelfall ist etwas anderes vertraglich vereinbart.

§ 6 Abnahmeverweigerung / Annahmeverweigerung

1. Verweigert der AUFTRAGGEBER die Abnahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so kann ConCab ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der AUFTRAGGEBER den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen oder angenommen, so ist ConCab unbeschadet des Rechtes auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann ConCab auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal Schadensersatz in Höhe von 20 % des Nettoauftragswertes bei Standardware und in Höhe von 100 % bei anderweitig nicht verwertbaren Sonderanfertigungen oder bei für den Kunden bereits zugeschnittenen Kabellängen verlangen. Dem AUFTRAGGEBER bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.
2. Ist eine Abnahme vereinbart oder zwingend, ist ConCab in jedem Fall berechtigt, die Abnahme zu beantragen, wenn keine wesentlichen Mängel mehr vorliegen und die Funktions- und Betriebstüchtigkeit gewährleistet ist. Wesentliche Mängel sind solche Mängel, die die Tauglichkeit in Frage stellen oder erheblich beeinträchtigen.
In diesem Fall hat ConCab dem AUFTRAGGEBER mehrere mögliche Abnahmetermine vorzuschlagen. Der Vorschlag muss dem AUFTRAGGEBER spätestens eine Woche vor den in Aussicht genommenen Terminen zugehen. Wird keiner dieser vorgeschlagenen Abnahmetermine vom AUFTRAGGEBER mindestens zwei Tage vor einem solchen Termin angenommen und schlägt der AUFTRAGGEBER auch seinerseits keinen anderen Termin vor, wird ConCab dem AUFTRAGGEBER eine letzte angemessene Frist zur ausdrücklichen Erklärung der Abnahme setzen. ConCab verpflichtet sich zugleich, bei Beginn der gesetzten Frist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach fruchtlosem Fristablauf die Abnahme seitens des AUFTRAGGEBERS als erklärt gilt. Lässt der AUFTRAGGEBER die gesetzte Frist fruchtlos verstreichen, gilt die Abnahme endgültig als erklärt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/ Gebühren und aller sonstigen Forderungen von ConCab gegen den AUFTRAGGEBER aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von ConCb.
2. Wird Ware durch den AUFTRAGGEBER weiterverarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Weiterverarbeitung/Verwertung für ConCab, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem AUFTRAGGEBER gehörenden Waren, erwirbt ConCab Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Der AUFTRAGGEBER ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der AUFTRAGGEBER tritt an ConCab schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Waren ab. ConCab ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des AUFTRAGGEBERS jederzeit anzuzeigen. Namen und Anschriften der Abnehmer hat der AUFTRAGGEBER auf Verlangen ConCab unverzüglich mitzuteilen.
4. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, solange ConCab Vorbehaltseigentümer des Liefergegenstandes ist und ConCab auf Anforderung den Versicherungsnachweis zu führen hat. Der Auftraggeber trifft etwaig entstehende Ansprüche gegen den Versicherer wegen Diebstahl, Untergang,

- Beschädigung etc. der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände an ConCab ab. ConCab nimmt die Abtretung an. ConCab ist berechtigt, im Versicherungsfalle die Abtretung dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen und den Versicherungsbetrag dort zu liquidieren.
- Der AUFTRAGGEBER darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er ConCab unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte ConCab aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z.B. durch Rechtsverlust), ist der AUFTRAGGEBER dafür ersatzpflichtig.
 - Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ConCab zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der AUFTRAGGEBER zur Herausgabe verpflichtet.
 - Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch ConCab gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Regelungen über den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 – 498 BGB) Anwendung finden.
 - ConCab verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ConCab.

§ 8 Haftung

- ConCab haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet ConCab nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ConCab einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung von ConCab nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Vertragsanpassung

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von § 4 Abs. 4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung bzw. Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von ConCab erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ConCab das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will ConCab von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AUFTRAGGEBER eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

§ 10 Schutzrechte / Urheberrechte / Geheimhaltung / Datenschutz

- Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für ConCab geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von ConCab. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für ConCab gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von ConCab. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- Vertragspartner des AUFTRAGGEBERS sind entsprechend zu verpflichten.
- Der AUFTRAGGEBER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit ConCab verbindend hinweisen.
- Soweit die Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten des anderen Vertragspartners erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, verpflichten sie sich gegenseitig, dies nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu tun.

§ 11 Kollision mit Rechten Dritter

1. Wenn der AUFTRAGGEBER wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen und / oder Leistungen durch ConCab von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn ConCab frei hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der AUFTRAGGEBER unterrichtet ConCab unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor ConCab informiert werden kann.
 - b) Nur ConCab ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von ConCab wird der AUFTRAGGEBER auf Kosten von ConCab einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.
 - c) Der AUFTRAGGEBER benachrichtigt ConCab unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
2. Die Haftung von ConCab entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechtes eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Des Weiteren entfällt die Haftung für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn, ConCab hat schriftlich weiteren Benutzungshandlungen zugestimmt.
3. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte verletzt oder nach Ansicht des AUFTRAGGEBERS die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, kann ConCab auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem AUFTRAGGEBER entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen, oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den AUFTRAGGEBER auf keinen Fall, Ansprüche - gleich welcher Art - gegen ConCab geltend zu machen.

§ 12 Gewährleistung

1. ConCab leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dafür hat der AUFTRAGGEBER nach Verständigung mit ConCab die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist ConCab von der Gewährleistung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ConCab sofort zu verständigen ist, hat der AUFTRAGGEBER das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen und von ConCab Ersatz der erforderlichen Aufwendungen dafür zu verlangen.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AUFTRAGGEBER grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem AUFTRAGGEBER jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Erfolgt die Inanspruchnahme von ConCab durch den AUFTRAGGEBER im Wege des Rückgriffs, nachdem der AUFTRAGGEBER selbst wegen der streitigen Mängel von seinem Kunden in Anspruch genommen worden ist, so gelten für die Rechtsdurchsetzung zugunsten des AUFTRAGGEBERS uneingeschränkt die Regelungen aus §§ 445a, 478 BGB, unabhängig davon, ob am Ende der Lieferkette ein Verbraucher oder Unternehmer steht. Von den durch die Nachbesserung der Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt ConCab – soweit die Beanstandung berechtigt ist- neben den Kosten des Ersatzstückes bzw. der Nachbesserung der mangelhaften Komponente auch die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für den Transport und die Entsorgung. Ein Anspruch bzgl. Aus- und Einbaukosten gem. § 439 Abs. 3 S. 1 BGB scheidet allerdings gegen ConCab aus, wenn der AUFTRAGGEBER die mangelhafte Sache in Kenntnis des Mangels entweder selbst eingebaut hat oder durch Dritte hat einbauen lassen. Gleiches gilt, wenn dem AUFTRAGGEBER der Mangel vor oder bei Einbau der Sache aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Der AUFTRAGGEBER kann in diesem Falle Rechte wegen eines Mangels nur dann geltend machen, wenn und insoweit ConCab den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache, die von dem Mangel betroffen ist, übernommen hat. In jedem Fall hat ConCab ein Wahlrecht, entweder den Aus- und Einbau

- nebst Entsorgung selbst vorzunehmen oder stattdessen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zu leisten, sofern der AUFTRAGGEBER kein vorrangig schutzwürdiges Interesse daran geltend machen kann, entweder den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen oder durch einen von ihm eingesetzten Werkunternehmer vornehmen zu lassen.
4. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den AUFTRAGGEBER setzt die ordnungsgemäße Ausübung der ihm gem. § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten voraus. Der AUFTRAGGEBER hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Wareneingang auf Mengenabweichungen, Transportschäden und Mängel hin zu untersuchen. Zu der Untersuchung gehört auch eine Funktionsprüfung. Aufgefundene Mängel sind ConCab innerhalb einer weiteren Frist von 1 Woche schriftlich anzuzeigen.
 5. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des AUFTRAGGEBERS nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.
 6. Wählt der AUFTRAGGEBER wegen eines Rechts- und / oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der AUFTRAGGEBER nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn ConCab die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
 7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung / Abnahme der Ware / Leistung. Bei Mängeln an Gegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 ½ Jahre. Mit der Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist lediglich für die Teile, die Gegenstand der Ersatzlieferung waren, neu zu laufen. Diese Fristen gelten nicht soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei vorsätzlicher Handlung seitens ConCab, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Nichteinhaltung einer ggfs. abgegebenen Beschaffenheitsgarantie. Bei Mängelgewährleistungsrechten, die im Falle des Rückgriffs in der Lieferkette (§ 445a BGB) geltend gemacht werden, gelten ausschließlich die Verjährungsregelungen in § 445b BGB.
 8. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Angaben über Durchmesser und Gewichte der Waren sind unverbindlich; Abweichungen bis zu +/- 20 % davon stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt im Falle von Kabellieferungen bei Längenabweichungen, die mit einer Toleranz von +/- 10 % zulässig sind. Letzteres gilt allerdings nicht im Falle einer Fix- Längen-Fertigung, bei der der AUFTRAGGEBER vor der Auftragserteilung eine klare Absprache mit CONCAB über Art und Umfang des Auftrages, insbesondere bzgl. der Kabellängen getroffen hat.
 9. Erhält der AUFTRAGGEBER eine mangelhafte Montageanleitung, ist ConCab lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Bei Montageproblemen, die auf eine mangelhafte Montageanleitung zurückzuführen sind, hat der AUFTRAGGEBER ConCab, die ihm zu den üblichen und bekannten Geschäftszeiten beratend zur Seite stehen wird, telefonisch zu kontaktieren.
 10. Durch etwaige seitens des AUFTRAGGEBERS oder von ihm beauftragte Dritten unsachgemäß ohne Zustimmung von ConCab vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten sowie im Fall natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie chemischer, elektrochemischer Einflüsse wird die Gewährleistung von ConCab mit den daraus entstehenden Folgen aufgehoben, sofern ConCab kein eigenes Verschulden trifft. In diesem Falle erlischt die Gewährleistungsverpflichtung für ConCab völlig, es sei denn, der AUFTRAGGEBER beweist, dass die Änderungen, Instandsetzungsarbeiten und die weiteren vorbezeichneten Einflüsse auf den Liefergegenstand nicht kausal für den Mangeltritt / Schaden gewesen sind.
 11. Garantien im Rechtssinne erhält der AUFTRAGGEBER durch ConCab grundsätzlich nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.
 12. Bzgl. Handelsfähigkeit und der tatsächlichen und rechtlichen Betriebsbereitschaft leistet ConCab Gewähr für den Einsatz der Lieferung und Leistung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, die Lieferungen und Leistungen von ConCab sind ausdrücklich in oder für ein anderes Land vertraglich vorgesehen. Es ist insoweit allein Sache des AUFTRAGGEBERS dafür Sorge zu tragen, dass bei beabsichtigter Weiterlieferung oder Einsatz in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die dort geltenden Einfuhrbestimmungen, Embargoregelungen, Zulassungsbestimmungen und sämtliche Regelungen, die für den Einsatz und Betrieb der Lieferungen zu beachten sind, erfüllt werden. Dies gilt auch für die Einhaltung ländertypischer Betriebsvoraussetzungen (z. B. Voltzahl und Frequenz des Stromnetzes, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen etc.

§ 13 Zweckbestimmung der Produkte / Ausfuhr

1. Die Produkte von ConCab sind für den zivilen Gebrauch bestimmt. Dem AUFTRAGGEBER ist es nicht gestattet, die Produkte mit der Absicht zu verwenden oder weiterzuverkaufen, sie in chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder in Raketen, mit denen solche Waffen transportiert werden können, zu verwenden.
2. Dem AUFTRAGGEBER ist es nicht gestattet, die Produkte an solche Personen, Unternehmen oder sonstige Organisationen weiterzuverkaufen, von denen er weiß oder Grund zur Vermutung hat, dass sie in irgendeiner Weise mit terroristischen Aktivitäten oder mit Betäubungsmitteln in Verbindung stehen.
3. Die Produkte können gesetzlichen Auflagen und Beschränkungen unterliegen, wobei ein Verkauf an Länder/Käufer mit Import-/Exportbeschränkungen mit Auflagen verbunden sein kann. Diese Auflagen sind beim Weiterverkauf der Produkte in solche Länder bzw. an solche Käufer zu beachten. Dem AUFTRAGGEBER ist es nicht gestattet, die Produkte weiterzuverkaufen, wenn die Besorgnis oder der Verdacht besteht, dass die Produkte für die im obigen Absatz genannten Zwecke verwendet werden könnten.
4. Erlangt der AUFTRAGGEBER Kenntnis davon oder hegt er den Verdacht, dass gegen die in diesem § 13 genannten Verpflichtungen bzw. Auflagen verstoßen wurde, hat er unverzüglich ConCab informieren.

§ 14 Untersagung der Wiederausfuhr nach Russland („Re-Export-Klausel“)

Zur Vermeidung der direkten oder indirekten Ein- und Ausfuhr unserer Waren nach Russland sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Der AUFTRAGGEBER darf von ConCab gelieferte Produkte, sofern diese nach Maßgabe von Artikel 12g Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 (in der jeweils aktuellen Fassung) gelistet sind oder einem Ausfuhrverbot nach derselben Verordnung unterliegen, weder direkt noch indirekt nach Russland oder zur Verwendung in Russland verkaufen oder (wieder) ausführen.
2. Der AUFTRAGGEBER bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von § 14 Abs. 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der AUFTRAGGEBER wird einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die dem Zweck von § 14 Abs. 1 zuwiderlaufen würden.
4. Jeder Verstoß gegen § 14 Abs. 1, 2 und/oder 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Liefervereinbarung dar und berechtigt ConCab, angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a) Beendigung der entsprechenden Liefervereinbarung durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
 - b) eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Gesamtwerts der jeweiligen Bestellung oder, wenn dieser Betrag höher ist, von 20 % des für die exportierten Produkte erzielten Preises.
5. Der AUFTRAGGEBER informiert ConCab unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von § 14 Abs. 1, 2 und/oder 3, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von § 14 Abs. 1 zuwiderlaufen könnten. Der AUFTRAGGEBER stellt ConCab Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß gegen § 14 Abs. 1, 2 und 3 innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen in Textform zur Verfügung.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und/oder Streitigkeiten ist Mainhardt oder - nach Wahl der ConCab - der Ort des für die Lieferung/Leistung zuständigen ConCab -Standortes. ConCab ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS oder am Erfüllungsort zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 16 Schriftform

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.